



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Neue Details zur Besteuerung von Lebensversicherungen aus Sicht der Finanzverwaltung

Stand: 02.01.2006

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----|
| 1. Einführung..... | 3 |
| 2. Unter § 20 EStG fallende Versicherungen..... | 3 |
| Differenzierung zwischen Policen mit garantierter Rückzahlung und sonstigen Verträgen | 3 |
| Allgemeine Definition von Versicherungsbegriffen | 4 |
| 3. Steuerliche Behandlung von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht..... | 5 |
| 4. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Sparanteil | 6 |
| 5. Steuerliche Behandlung von sonstigen Versicherungen | 7 |
| Fondsgebundene Versicherung | 7 |
| Betriebliche Altersvorsorge..... | 7 |
| Absicherung weiterer Risiken | 7 |
| 6. Steuerliche Behandlung von Zahlungen im Erlebnisfall und bei Rückkauf..... | 8 |
| Steuerpflichtige Personen | 9 |
| 7. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen | 9 |
| Versicherungsleistung | 9 |
| Summe der entrichteten Beiträge..... | 9 |
| Negativer Unterschiedsbetrag | 10 |



| | |
|---|----|
| Teilleistungen | 10 |
| Beispiel zur Teilauszahlung in der Ansparphase | 10 |
| Beispiel bei Teilkapitalauszahlung bei einer Rentenversicherung | 11 |
| Hälftiger Unterschiedsbetrag | 11 |
| 8. Weitere steuerliche Besonderheiten | 12 |
| Zahlungsschwierigkeiten | 12 |
| Policendarlehen | 12 |
| Teilleistungen vor und nach dem 60. Lebensjahr | 13 |
| Halbeinkünfte bei Kapitalversicherungen auf verbundene Leben | 13 |
| Werbungskosten | 14 |
| Nachweis der Besteuerungsgrundlagen | 14 |
| Kapitalertragsteuer | 14 |
| 9. Anwendungsregelungen | 15 |
| Regelung für Altverträge | 15 |
| Vorratsverträge | 15 |
| Vertragsänderungen bei Altverträgen | 16 |
| Vertragsschluss im Namen eines minderjährigen Kindes | 16 |



Neue Details zur Besteuerung von Lebensversicherungen aus Sicht der Finanzverwaltung

1. Einführung

Im Rahmen der Neugestaltung der Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz wurde auch § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG geändert. Hiernach gilt die Differenz zwischen dem von der Versicherung ausgezahlten Betrag, der Ablaufleistung und der Summe der überwiesenen Beiträge als Kapitaleinnahme. Dies trifft auf alle nach Silvester 2004 abgeschlossene Policen zu. Die Steuerpflicht greift im Zeitpunkt der Fälligkeit oder einem vorzeitigen Rückkauf. Zahlt die Versicherung anlässlich eines Todesfalls, unterliegt dies weiterhin nicht der Einkommen-, wohl aber in voller Höhe der Erbschaftsteuer.

Der Gesetzgeber hat eine Ermäßigung auf 50% der Einnahmen eingeführt. Dieses Halbeinkünfteverfahren erfolgt aber nur, wenn

- die Police mindestens zwölf Jahre läuft und
- der Versicherte bei Auszahlung mindestens 60 Jahre alt ist.

Um die ermäßigte Besteuerung nutzen zu können, sind nunmehr weder ein Mindesttodesfallschutz noch laufende Beitragsleistungen erforderlich. Versicherte können somit auch mit einer Einmalzahlung in den Vertrag einsteigen. Auf die Kapitaleinnahmen aus der Versicherung wird gem. § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG eine 25%-ige Kapitalertragsteuer fällig. Dieser Einbehalt kann dann im Rahmen der Erklärung mit der tatsächlichen Steuerlast verrechnet werden.

Rund ein Jahr nach Einführung der neuen Steuerpflicht bei Lebensversicherungen hat die Finanzverwaltung (BMF vom 22.12.2005, IV C 1 - S 2252 - 343/05) nun weitere Details zur steuerlichen Behandlung von nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Versicherungen veröffentlicht. Diese Details des BMF-Schreibens werden nachfolgend dargestellt, ohne die Sicht der Verwaltung zu kommentieren oder zu bewerten.

2. Unter § 20 EStG fallende Versicherungen

Differenzierung zwischen Policen mit garantierter Rückzahlung und sonstigen Verträgen

Der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterliegen die Erträge folgender kapitalbildender Lebensversicherungen:

- Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird
- Kapitalversicherungen mit Sparanteil
- Erträge aus Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung

Eine Versicherung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG deckt ein wirtschaftliches Risiko ab, das aus der Unsicherheit und Unberechenbarkeit des menschlichen Lebens für den Lebensplan des Menschen erwächst. Die typischerweise abgedeckten Gefahren sind der Tod oder die ungewis-



se Lebensdauer. Bei der Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung stellen das Unfallrisiko oder das Risiko der Beitragsrückzahlung im Todesfall die mit der Versicherung untrennbar verbundenen charakteristischen Hauptrisiken dar.

Enthält die Police keine nennenswerte Risikotragung, liegt kein Versicherungsvertrag vor. Das gilt etwa, wenn bei Risikoeintritt nur eine Leistung der angesammelten und verzinsten Sparanteile zuzüglich einer Überschussbeteiligung vereinbart ist. Ein Versicherungsvertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG hat hingegen garantierte Beitragsrückzahlungen. Keine Rolle spielen mehr Regelungen zum Mindesttodesfallschutz.

Hinweis: Handelt es sich nicht um einen Versicherungsvertrag mit garantierter Beitragsrückzahlung, richtet sich die Besteuerung des Kapitalertrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG .

Zu den nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Renten- oder Kapitalversicherungen zählen nur solche, die einen Sparanteil enthalten. Hier setzt sich der Versicherungsbeitrag grundsätzlich zusammen aus

- **Kostenanteil** für Verwaltungsaufgaben, Abschluss und Inkassokosten
- **Risikoanteil** für Leistungen bei Eintritt eines charakteristischen Hauptrisikos wie Tod oder Unfall
- **Sparanteil**, der für die Finanzierung einer Erlebensfall-Leistung verwendet wird

Leistungen aus einer **reinen Risikoversicherung** ohne Sparanteil fallen nicht unter die Kapitaleinkünfte, das gilt für

- Risikolebensversicherung
- Unfallversicherung ohne garantierte Beitragsrückzahlung
- Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung
- Pflegeversicherung

und zwar sowohl für Kapital- als auch für Rentenzahlungen. Bei Unfall- oder Invaliditätsrente kann sich jedoch eine Besteuerung nach § 22 Nr. 1 EStG ergeben.

Barauszahlung von Überschüssen sind bei einer reinen Risikoversicherung weder Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6, noch nach Nr. 7 EStG.

Allgemeine Definition von Versicherungsbegriffen

Ein **Versicherungsnehmer** ist der Vertragspartner des Versicherers. Er ist Träger aller Rechte des Vertrages, er kann die Versicherungsleistung fordern, den Vertrag ändern und kündigen, Bezugsberechtigte einsetzen sowie Ansprüche aus dem Vertrag abtreten oder verpfänden. Er ist gleichzeitig Träger der Pflicht zur Beitragszahlung.

Der **Bezugsberechtigte** ist derjenige, der laut Vertrag die Versicherungsleistung erhalten soll. Das Bezugsrecht kann getrennt für Erlebensfall, Rückkauf und den Todesfall festgelegt sein.

- Bei einem unwiderruflichen Bezugsrecht bedarf jede Änderung des Bezugsrechts der Zustimmung des Bezugsberechtigten.
- Bei einem widerruflichen Bezugsrecht hat der Bezugsberechtigte nur eine Anwartschaft auf



die Leistung. Das widerrufliche Bezugsrecht kann auch jederzeit durch eine Mitteilung des Versicherungsnehmers geändert werden.

Die **versicherte Person** ist die Person, auf deren Leben oder Gesundheit die Versicherung abgeschlossen wird.

Eine **Überschussbeteiligung** erzielen die Unternehmen vor allem aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Der Versicherungsvertrag sieht meist vor, dass der Versicherungsnehmer oder Bezugsberechtigte an den Überschüssen zu beteiligen ist. Die Überschüsse werden jährlich ermittelt.

- Ein Überschuss entsteht im Kapitalanlageergebnis, wenn ein höherer Ertrag als der garantierte Zins erzielt wird.
- Beim Risikoergebnis kommt es zu Überschüssen, wenn der Risikoverlauf günstiger ist, als bei der Kalkulation angenommen.
- Das Kostenergebnis ist positiv, wenn das Versicherungsunternehmen weniger Kosten für die Einrichtung und die laufende Verwaltung des Vertrages aufwendet, als veranschlagt wurde.

Die Beteiligung an den Überschüssen kann nach folgenden Methoden erfolgen:

- Barauszahlung: Die Überschüsse werden jährlich ausgezahlt
- Beitragsverrechnung: Die Überschüsse sind mit den Beiträgen zu verrechnen, so dass die laufende Beitragsleistung des Versicherungsnehmers gemindert wird. Der kalkulierte Beitrag wird in diesem Zusammenhang als Bruttobeitrag, der um Überschüsse reduzierte Beitrag als Nettobeitrag bezeichnet.
- Bonussystem: Hier werden die Überschussanteile als Einmalbeiträge für eine zusätzliche beitragsfreie Versicherung verwendet. Bei jährlichen Überschussanteilen erhöht sich dadurch die Versicherungsleistung von Jahr zu Jahr.
- Verzinsliche Ansammlung: Hier werden die jährlichen Überschussanteile beim Versicherungsunternehmen einbehalten und Ertrag bringend angelegt. Die angesammelten Beträge werden zusammen mit der Versicherungssumme ausbezahlt.
- Schlussüberschussbeteiligung: Das sind Überschussanteile, die nicht laufend dem Vertrag unwiderruflich zugeteilt, sondern nur für den Fall einer Leistung aus dem Vertrag festgelegt werden.

3. Steuerliche Behandlung von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht

Bei einer Rentenversicherung besteht die Versicherungsleistung grundsätzlich in der Zahlung einer lebenslänglichen Rente, sofern die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn erlebt. Zu den Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG rechnen solche Versicherungsleistung nur dann, wenn sie nicht in Form einer Rentenzahlung erbracht wird. Davon ist dann auszugehen, wenn

- eine einmalige Kapitalauszahlung erfolgt,
- mehrere Teilauszahlungen geleistet werden,
- wiederkehrende Bezüge erbracht werden, die keine Rente darstellen,



- ein Teil der Versicherungsleistung nicht als Rente gezahlt wird,
- ein laufender Rentenzahlungsanspruch durch eine Abfindung abgegolten wird.

Eine die Besteuerung als Kapitaleinnahme ausschließende Rentenzahlung setzt voraus, dass eine lebenslange Leibrente vereinbart ist. Abgekürzte Leibrenten und Zeitrenten sind nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Für verlängerte Leibrenten gilt das nur, wenn die Rentengarantiezeit über die verbleibende mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgeht. Entspricht die Rentengarantiezeit der Lebenserwartung oder ist sie kürzer, ist auch für den Rechtsnachfolger die Besteuerung nach § 22 EStG anzuwenden, wobei der auf den Erblasser angewandte Ertragsanteil weiter gilt.

Hinweis: Die Auszahlung in Form einer konstanten Anzahl von Investmentanteilen stellt keinen gleich bleibenden Bezug und damit keine Rentenzahlung dar.

4. Steuerliche Behandlung von Kapitalversicherungen mit Sparanteil

Kapitalversicherungen mit Sparanteil treten insbesondere in folgenden Ausgestaltungen auf:

- Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall
- Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung
- Kapitalversicherung auf verbundene Leben
- Kapitalversicherung mit festem Auszahlungszeitpunkt
- Kapitalversicherung mit lebenslangem Todesfallschutz

Bei der **klassischen Kapitallebensversicherung** leistet der Versicherer, wenn die versicherte Person

- den im Versicherungsschein genannten Auszahlungstermin erlebt
- vor dem Auszahlungstermin verstirbt.

Die Leistung im Todesfall unterfällt nicht der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG. Die Ausgestaltung des Vertrages mit oder ohne Rentenwahlrecht, gegen Einmalbeitrag oder laufende Beitragszahlung hat keinen Einfluss auf die Besteuerung.

Wird bei einer Kapitalversicherung mit Rentenwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, fließen die Erträge nach § 11 EStG zu, wenn die Kapitaleistung im Erlebensfall zu leisten wäre. Lediglich das nach Abzug von Kapitalertragsteuer vorhandene Kapital verbleibt für die Verrentung.

Bei einer **Unfallversicherung mit garantierter Beitragsrückzahlung** wird neben den Beitragsbestandteilen zur Abdeckung des Un- sowie Todesfallrisikos und der Verwaltungskosten ein Sparanteil erbracht, der verzinslich angelegt wird. Die Versicherungsleistung bei Ablauf der Versicherungslaufzeit gehört zu den Kapitaleinnahmen, nicht aber die Versicherungsleistung bei Eintritt des versicherten Risikos.

Bei der Kapitalversicherung auf **verbundene Leben** wird die Leistung erbracht, wenn alle versicherten Personen den Ablauftermin erleben. Die Leistung im Todesfall unterfällt nicht der Besteuerung nach § 20 EStG.

Bei einer **Termfixversicherung** wird die Versicherungsleistung nur zu einem festen Zeitpunkt ausgezahlt. Wenn die versicherte Person vor Erreichen dieses festen Zeitpunkts verstirbt, wird



die Todesfallsumme in der Regel nicht sofort ausgezahlt, sondern es endet lediglich die Beitragszahlungsdauer. Die Leistung im Todesfall gehört nicht zu den Kapitaleinnahmen.

Bei einer Kapitalversicherung mit **lebenslangem Todesfallschutz** leistet das Versicherungsunternehmen grundsätzlich nur, wenn die versicherte Person stirbt. Der vornehmliche Zweck eines solchen Versicherungsvertrages ist die Deckung von Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Todesfall, also beispielsweise

- Erbschaftsterversicherung
- Vermögensnachfolgeversicherung für zivilrechtlich bedingte Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Erbschaftsplanung
- Sterbegeldversicherung zur Deckung der Bestattungskosten.

Die Versicherungsleistung im Todesfall stellt keine Einnahme nach § 20 EStG dar. Manche Kapitalversicherungen mit lebenslangem Todesfallschutz bieten jedoch die Möglichkeit, zu Lebzeiten der versicherten Person eine Versicherungsleistung abzurufen, so dass die Versicherung beendet wird oder mit einer reduzierten Versicherungssumme bestehen bleibt. Eine abgerufene Leistung ist nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

5. Steuerliche Behandlung von sonstigen Versicherungen

Fondsgebundene Versicherung

Fondsgebundene Lebensversicherungen unterscheiden sich von konventionellen Lebensversicherungen dadurch, dass die Höhe der Leistungen direkt von der Wertentwicklung der in einem besonderen Anlagestock angesparten Fondsanteilen abhängt. Die Kapitalerträge aus fondsgebundenen Lebensversicherungen gehören unter den gleichen Voraussetzungen zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen wie Erträge aus konventionellen Lebensversicherungen.

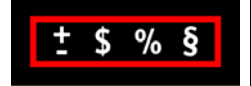
Üblich sind Verträge, bei denen der Versicherungsnehmer einen oder mehrere Investmentfonds selbst wählen kann, wobei er die Auswahl für zukünftige Sparanteile während der Versicherungsdauer in der Regel ändern kann. Außerdem kann das Recht eingeräumt sein, bereits investierte Sparanteile in andere Fonds umzuschichten. Hierbei sind steuerlich zwei Vorgänge zu beachten:

- **Umschichtungen** in der Sparphase stellen keinen Zufluss dar.
- Wird statt einer Geldzahlung die **Übertragung der Fondsanteile** ins eigene Depot gewählt, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.

Betriebliche Altersvorsorge

Die Leistungen aus einer Pensionskasse, aus einem Pensionsfonds oder aus einer Direktversicherung unterliegen in der Regel der nachgelagerten Besteuerung nach § 22 Nr. 5 EStG und stellen daher keine Kapitaleinkünfte dar. Zur steuerlichen Behandlung siehe BMF-Schreiben vom 17.11.2004 (IV C 4 - S 2222 - 177/04, BStBl 2004 I S. 1065, Rz. 216 – 224).

Absicherung weiterer Risiken



Neben dem der Versicherung zugrunde liegenden charakteristischen Hauptrisiko können weitere Risiken in Form einer Zusatzversicherung oder innerhalb einer einheitlichen Versicherung abgesichert sein. Üblich sind dabei die Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Unfalltod-, Pflege- und die Dread-Disease-Absicherung. Bei einer Dread-Disease-Absicherung wird bei Eintritt einer schweren Krankheit geleistet.

Enthält der Versicherungsvertrag andere als die oben angeführten Nebenrisiken und ist der Eintritt dieses Risikos zu erwarten oder durch die versicherte Person herbeiführbar, (Beginn der Ausbildung, Heirat), ist die Kapitalauszahlung bei Eintritt eines solchen unechten Nebenrisikos als Erlebensfall-Leistung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern.

Kapitalauszahlungen bei Eintritt eines echten Nebenrisikos sind nicht zu versteuern.

Überschüsse und Rückzahlungen überhobener Beiträge aus einer weiteren Absicherung sind grundsätzlich keine Kapitaleinnahmen. Das setzt aber voraus, dass das Versicherungsunternehmen den darauf entfallenden Beitrag, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für die weitere Absicherung getrennt ausweist.

6. Steuerliche Behandlung von Zahlungen im Erlebensfall und bei Rückkauf

Der Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG unterliegen nur der Erlebensfall oder der Rückkauf. Die Versicherungsleistung bei Eintritt des mit der Versicherung untrennbar verbundenen charakteristischen Hauptrisikos wie Tod oder Unfall rechnet nicht zu den Einnahmen.

Alle Versicherungsleistungen, die vom Versicherungsunternehmen aufgrund des Versicherungsvertrages zu erbringen sind, ohne dass sich das versicherte Risiko realisiert hat, sind Erlebensfall-Leistungen. Hierbei sind steuerlich einige Fälle zu unterscheiden:

- Bei einer **gestreckten Kapitalauszahlung** nach Ablauf der Versicherungslaufzeit liegt nur ein Erlebensfall zum Ablauftermin vor. Ein Zufluss ist jedoch erst mit Leistung des jeweiligen Teilbetrags gegeben.
- Bei einer Kapitallebensversicherung mit der Option der **Rentenzahlung** liegt in der Ausübung der Renten-Option eine Verfügung über die auszahlbare Versicherungsleistung, die einen Zufluss begründet.
- Wird das Kapital nach Erreichen des Ablauftermins bis zur Entscheidung über die endgültige Verwendung beim Versicherungsunternehmen **geparkt**, liegt auf Grund der erlangten Verfügungsmacht ein Zufluss vor.
- Wird die Fälligkeit einer Versicherungsleistung auf Grund einer nachträglichen **Vertragsverlängerung** während der Versicherungslaufzeit hinausgeschoben, liegt zum ursprünglichen Fälligkeitszeitpunkt kein Zufluss vor.
- Eine laufende **Auszahlung von Überschüssen** stellt eine zugeflossene Erlebensfall-Leistung dar.
- Wird der Überschuss zur Reduzierung der laufenden Beitragszahlung verwendet, liegt über die zivilrechtliche **Aufrechnung** ebenfalls eine zugeflossene Leistung vor.
- Ist von vornherein eine **Verrechnung** mit Beiträgen vereinbart, liegt hinsichtlich der Überschüsse kein Zufluss von Erträgen vor.



- Beim **Bonussystem** liegt ein Zufluss von Erträgen in der Regel erst bei Ablauf der Versicherungslaufzeit vor.
- Ein **Rückkauf** liegt vor, wenn der Versicherungsvertrag vorzeitig ganz oder teilweise beendet wird. Hierbei wird der Rückkaufswert ausbezahlt, ist dieser geringer als die Summe der geleisteten Beiträge, kann es insbesondere bei einem sehr frühzeitigen Rückkauf zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen.

Steuerpflichtige Personen

Steuerpflichtiger im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG ist grundsätzlich derjenige, der das Kapital in Form der Sparanteile im eigenen Namen und für eigene Rechnung dem Versicherungsunternehmen zur Nutzung überlassen hat. In der Regel ist der Versicherungsnehmer Steuerpflichtiger, da er die Sparanteile zur Nutzung überlassen hat und auch Inhaber des Rechts ist, die Versicherungsleistung zu fordern.

- Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.
- Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts gilt grundsätzlich der Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger der erzielten Erträge.
- Bei einem widerruflichen Bezugsrecht wird der Bezugsberechtigte erst bei Eintritt des Erlebensfalls Steuerpflichtiger.
- Bei einer Abtretung des Anspruchs auf die Versicherungsleistung wird der Abtretungsempfänger Steuerpflichtiger, wenn er die Erträge erzielt. Das setzt voraus, dass die Versicherungsleistung nicht das Vermögen des Abtretenden mehren soll. Dient beispielsweise die Versicherungsleistung dazu, eigene Verbindlichkeiten zu tilgen, bleibt der Abtretende Steuerpflichtiger.

7. Berechnung der steuerpflichtigen Einnahmen

Ein Ertrag nach § 20 EStG liegt nur vor, wenn die Versicherung ins Privatvermögen fällt. Gehört sie zu dem Betriebsvermögen, sind die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften anzuwenden. Für den Kapitalertragsteuerabzug gelten aber auch in diesen Fällen die Vorschriften für Versicherungen im Privatvermögen.

Versicherungsleistung

Versicherungsleistung ist grundsätzlich der Gesamtbetrag der zugeflossenen Geldleistungen. In der Versicherungsleistung enthalten sind die angesammelten Sparanteile, die garantierte Verzinsung der Sparanteile und Überschüsse aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Auszusondern sind aber Überschussanteile und sonstige Leistungen aus Nebenrisiken.

Summe der entrichteten Beiträge

Prämien sind die auf Grund des Versicherungsvertrages erbrachten Geldleistungen. Hierzu gehören auch die Ausfertigungs- und Abschlussgebühr sowie die Versicherungssteuer.



Provisionen, die der Versicherungsvermittler an den Steuerpflichtigen weiterleitet oder die der Versicherte von der Gesellschaft erhält, mindern die Summe der entrichteten Beiträge. Denn laut BFH (2.3.2004, IX R 68/02 BStBl 2004 II S. 506) mindern sich insoweit die Anschaffungskosten.

Die im Beitrag enthaltenen Anteile zur Absicherung des charakteristischen Hauptrisikos mindern den steuerpflichtigen Ertrag. Beitragsanteile, die das Versicherungsunternehmen auf Grund individueller oder pauschaler Kalkulation den Nebenrisiken zugeordnet hat, sind bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nicht ertragsmindernd anzusetzen.

Hinweis: Für die Berechnung des Unterschiedsbetrags ist es grundsätzlich unerheblich, wer die Versicherungsbeiträge aufgewendet hat. Auch Beiträge, die nicht der Steuerpflichtige aufgewendet hat, mindern den steuerpflichtigen Ertrag.

Negativer Unterschiedsbetrag

Insbesondere beim frühzeitigen Rückkauf kann es zu einem negativen Unterschiedsbetrag kommen. Ist die Einkunftserzielungsabsicht zu überprüfen, ist vom hälftigen Unterschiedsbetrag als Ertrag auszugehen, wenn nach dem vereinbarten Versicherungsverlauf die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG erfüllt worden wären (siehe hierzu BFH-Urteil vom 6.3.2003, IV R 26/01, BStBl 2003 II S. 702 in Hinblick auf die Durchschnittssatzgewinnermittlung bei einem Landwirt).

Teilleistungen

Bei Teilleistungen und Auszahlungen in Form von wiederkehrenden Bezügen, die keine Rentendarstellen, sowie Barauszahlungen von laufenden Überschussanteilen sind die anteilig entrichteten Beiträge von der Auszahlung in Abzug zu bringen. Die anteilig entrichteten Beiträge sind dabei wie folgt zu ermitteln:

$$\frac{\text{Versicherungsleistung} \times (\text{Summe der entrichteten Beiträge} - \text{bereits verbrauchte Beiträge})}{\text{Zeitwert der Versicherung zum Auszahlungszeitpunkt}}$$

Die hiernach ermittelten Beiträge sind höchstens in Höhe der Teilleistung anzusetzen.

Beispiel zur Teilauszahlung in der Ansparphase

Laufzeit 20 Jahre, nach 10 Jahren Teilauszahlung von 5.000 Euro, geleistete Beiträge bis dahin 10.000 Euro, Zeitwert der Versicherung im Auszahlungszeitpunkt 15.000 Euro. Nach weiteren 10 Jahren erfolgt eine Restauszahlung von 25.000 Euro, wobei insgesamt 20.000 Euro geleistet sind.

Teilauszahlung von 5.000 Euro

| | | |
|------------------------------------|------------|--------|
| Versicherungsleistung: | 5.000,00 | |
| – anteilig geleistete Beiträge: | – 3.333,33 | = 33 % |
| Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG | 1.666,67 | |



Restauszahlung von 25.000 Euro

| | |
|---|-----------|
| Versicherungsleistung: | 25.000,00 |
| – geleistete Beiträge (20.000 – 3.333,33) | 16.666,67 |
| Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG | 8.333,33 |

Kontrollrechnung:

| | | |
|------------------------------------|----------------------|-----------|
| Versicherungsleistung: | 5.000,00 + 25.000,00 | 30.000,00 |
| Summe der Beiträge: | 3.333,33 + 16.666,67 | 20.000,00 |
| Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG | | 10.000,00 |

Beispiel bei Teilkapitalauszahlung bei einer Rentenversicherung

Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht, Ansparphase 20 Jahre, gezahlte Beiträge insgesamt 20.000 Euro, Zeitwert der Versicherung zum Ende der Ansparphase: 30.000 Euro, Ausübung des Kapitalwahlrechts in Höhe von 15.000 Euro, Verrentung des Restkapitals führt zu einer monatlichen garantierten Rente von 100 Euro.

Teilauszahlung in Höhe von 15.000 Euro

| | |
|------------------------------------|--------|
| Versicherungsleistung | 15.000 |
| – anteilig geleistete Beiträge | 10.000 |
| Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG | 5.000 |

Rentenzahlung:

| | |
|---|-------|
| Jahresbetrag der Rente (ggf. zuzüglich Überschüsse) | 1.200 |
| zu versteuern nach § 22 Nr.1 S.3a Doppelbuch. bb EStG | |

Hälftiger Unterschiedsbetrag

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen.

Als Beginn der Mindestvertragsdauer gilt aus Vereinfachungsgründen der im Versicherungsschein bezeichnete Tag des Versicherungsbeginns, wenn innerhalb von drei Monaten nach diesem Tag der Versicherungsschein ausgestellt und der erste Beitrag gezahlt wird. Ist die Frist überschritten, ist der Tag der Zahlung des ersten Beitrages maßgebend.



- Werden wesentliche Vertragsmerkmale einer Versicherung (Versicherungslaufzeit, Versicherungssumme, Beitragshöhe, Beitragszahlungsdauer) geändert, führt dies zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.
- Bei einer Änderung der Person des Versicherungsnehmers ist steuerrechtlich grundsätzlich nicht von einem neuen Vertrag auszugehen.
- Bereits bei Abschluss vereinbarte Vertragsanpassungen führen nicht zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.
- Werden ausschließlich wesentliche Vertragsbestandteile vermindert (Verkürzung von Laufzeit oder Beitragszahlungsdauer, niedrigere Beitragszahlungen oder Versicherungssumme), wird der geänderte Vertrag unverändert fortgeführt.
- Nachträglich vereinbarte Änderungen der Versicherungslaufzeit oder der Beitragszahlungsdauer bleiben für die Beurteilung der Mindestvertragsdauer außer Betracht, soweit nicht die Gesamtvertragsdauer von zwölf Jahren unterschritten wird.
- Nachträglich vereinbarte Beitragserhöhungen und Erhöhungen der Versicherungssumme gelten steuerlich im Umfang der Erhöhung als gesonderter neuer Vertrag, für den die Mindestvertragsdauer ab dem vereinbarten Erhöhungszeitpunkt neu zu laufen beginnt.

8. Weitere steuerliche Besonderheiten

Zahlungsschwierigkeiten

Werden Versicherungsbeiträge oder die Versicherungssumme wegen Zahlungsschwierigkeiten des Versicherungsnehmers (Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit oder Arbeitsplatzwechsels) gemindert oder die Beiträge ganz oder teilweise befristet gestundet, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb einer Frist von in der Regel drei Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen und die Beitragsrückstände nachentrichten. Die nachentrichteten Beiträge werden als auf Grund des ursprünglichen Vertrages geleistet angesehen.

Konnte der Versicherungsnehmer die vereinbarten Beiträge wegen Zahlungsschwierigkeiten nicht mehr aufbringen und anschließend auch nicht nachentrichten, so kann der Versicherungsnehmer innerhalb von in der Regel bis zu drei Jahren eine Wiederherstellung des alten Versicherungsschutzes bis zur Höhe der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme verlangen. Maßnahmen zur Schließung der Beitragslücke (Anhebung der künftigen Beiträge, Leistungsherabsetzung, Verlegung von Beginn- und Ablauftermin) führen nicht zu einem Neubeginn der Mindestvertragsdauer.

Policendarlehen

Dienen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens, so steht dies der Anwendung des Ansatzes des hälftigen Unterschiedsbetrags nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 2 EStG nicht entgegen.



Teilleistungen vor und nach dem 60. Lebensjahr

Werden mehrere Versicherungsleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten ausgekehrt, ist jeweils gesondert zu prüfen, ob die halbierte Besteuerung zur Anwendung kommt. Die anteilig entrichteten Beiträge sind zu berücksichtigen.

Beispiel: Laufzeit 20 Jahre, nach 10 Jahren Teilauszahlung von 5.000 Euro im Alter von 55, geleistete Beiträge zum Auszahlungszeitpunkt 10.000 Euro, Zeitwert der Versicherung 15.000 Euro, Restauszahlung nach weiteren 10 Jahren von 25.000 Euro, geleistete Beiträge insgesamt 20.000 Euro.

Teilauszahlung 5.000 bei Alter 55

| | |
|---|-----------------|
| Versicherungsleistung: | 5.000,00 |
| – anteilig geleistete Beiträge ($5.000 / 15.000 \times 10.000$) | 3.333,33 = 33 % |
| Ertrag nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG | 1.666,67 |

Restauszahlung 25.000 im Alter 65

| | |
|---|-----------|
| Versicherungsleistung: | 25.000,00 |
| – geleistete Beiträge ($20.000 - 3.333,33$) | 16.666,67 |
| Ertrag | 8.333,33 |
| Davon anzusetzen die Hälfte | 4.166,67 |

Halbeinkünfte bei Kapitalversicherungen auf verbundene Leben

Sofern bei einer Kapitalversicherung auf verbundene Leben die Versicherungsleistung mehreren Steuerpflichtigen gemeinschaftlich zufließt, ist bei jedem Beteiligten gesondert zu prüfen, inwieweit er in seiner Person das erforderliche Lebensalter erreicht hat. Die Aufteilung der Erträge ist dabei nach Köpfen vorzunehmen, soweit kein abweichendes Verhältnis vereinbart ist.

Beispiel: Ehemann A schließt als Versicherungsnehmer eine Kapitalversicherung mit Sparanteil auf verbundene Leben ab. Versicherte Personen sind A und Ehefrau B. Beiden steht das unwiderrufliche Bezugsrecht gemeinschaftlich zu. Laufzeit der Versicherung 20 Jahre. Erlebensfallleistung 30.000 Euro, geleistete Beiträge 20.000 Euro. A ist bei Auszahlung 62, B 58 Jahre alt.



| | |
|--|--------|
| Versicherungsleistung: | 30.000 |
| – geleistete Beiträge: | 20.000 |
| Zwischensumme: | 10.000 |
| Auf Ehemann A entfallen 50 % | 5.000 |
| Davon anzusetzen | 2.500 |
| Auf Ehefrau B entfallen 50 % = 5.000 € | 5.000 |
| Davon anzusetzen | 5.000 |

Werbungskosten

Kosten, die durch den Versicherungsvertrag veranlasst sind, können als Werbungskosten abgezogen werden. Abschlusskosten, die durch die Beitragsleistung bezahlt werden, sind keine Werbungskosten.

Der entgeltliche Erwerb des Versicherungsvertrages durch einen Nicht-Unternehmer stellt eine steuerneutrale Vermögensumschichtung in der Privatsphäre dar. Die Aufwendungen für den Erwerb sind Anschaffungskosten und keine Werbungskosten.

Hinweis: Auch bei hälftigem Unterschiedsbetrag besteht der volle Werbungskostenabzug. § 3c Abs. 1 EStG ist nicht anwendbar, da § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG keine Steuerbefreiung, sondern eine Sonderregelung zur Ermittlung des anzusetzenden Ertrags enthält.

Nachweis der Besteuerungsgrundlagen

- Bei inländischen Versicherungen dient als Nachweis für die Höhe der Kapitalerträge im Rahmen der Einkommensteuererklärung bei positiven Kapitalerträgen die Steuerbescheinigung im Sinne des § 45a EStG.
- Negative Kapitalerträge sind in der Regel durch eine Berechnung des Versicherungsunternehmens zu belegen.
- Bei ausländischen Versicherungen hat der Steuerpflichtige alle für die Besteuerung nach § 20 EStG erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und seiner Steuererklärung beizufügen.

Kapitalertragsteuer

- Dem Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 4 EStG unterliegen auch Teilleistungen.
- Bemessungsgrundlage ist der volle oder halbe Unterschiedsbetrag.
- Kapitalertragsteuer ist nach § 44a EStG nicht einzubehalten, wenn eine NV-Bescheinigung vorgelegt oder soweit ein Freistellungsauftrag erteilt wurde.



- Die Kapitalertragsteuer wird von den inländischen Versicherungsunternehmen auch von beschränkt Steuerpflichtigen erhoben. Sie hat in diesen Fällen nach § 50 Abs. 5 EStG abgeltende Wirkung.

9. Anwendungsregelungen

Regelung für Altverträge

Nach § 52 Abs. 36 EStG ist für vor 2005 abgeschlossene Versicherungsverträge § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG in der Fassung für 2004 weiter anzuwenden. Damit besteht insbesondere die Steuerbefreiung für Altverträge fort.

Für die Frage der Anwendung kommt es auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses an. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist unter dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grundsätzlich das Datum der Ausstellung des Versicherungsscheines zu verstehen. Wenn der Steuerpflichtige geltend macht, der Vertragsschluss sei vor dem Datum der Ausstellung des Versicherungsscheins erfolgt, hat er dies durch geeignete Dokumente zu belegen.

Aus Vereinfachungsgründen ist es nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Zeitpunkt des Zugangs der Annahmeerklärung nachweist, sondern es ist auf das Datum der Annahmeerklärung abzustellen.

Die nachfolgenden BMF-Schreiben sind für Altverträge weiterhin anzuwenden und gelten somit weiter:

- 22.8.2002, IV C 4 – S 2221 – 211/02, BStBl 2002 I S. 827 (Zur steuerlichen Begünstigung von Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und Kapitalversicherungen gegen laufende Beitragsleistungen)
- 15.6.2000, IV C 4 – S 2221 – 86/00, BStBl 2000 I S. 1118 (Policendarlehen: Abzugsverbot für bestimmte Lebensversicherungsbeiträge, Ausnahme vom Abzugsverbot bei Anschaffung oder Herstellung bestimmter Wirtschaftsgüter, Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für den Todesfall, Gesonderte Kreditierung eines Damnums)
- 13.11.1985, IV B 4 – S 2252 – 150/85, BStBl 1985 I S. 661 (Lebensversicherung: Der Erhöhung der Zinsgewinnanteile durch die Lebensversicherer wurde das bisher geltende Näherungsverfahren zur Berechnung der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen aus Lebensversicherungen mit Wirkung ab 1.1.1986 angepasst).
- 31.8.1979, IV B 4 – S 2252 – 77/79, BStBl 1979 I S. 592

Das BMF-Schreiben vom 25.11.2004, IV C 1 – S 2252 – 405/04, BStBl 2004 I S. 1096 wird aufgehoben (Erträge aus kapitalbildenden Lebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht: Durch das Alterseinkünftegesetz ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG neu gefasst worden. Das BMF hat zu einigen Fragen der Neufassung und der Übergangsregelung Stellung genommen.).

Vorratsverträge

Im Abschluss so genannter Vorratsverträge ist regelmäßig ein steuerrechtlicher Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO zu sehen. Bei Versicherungsverträgen, die zwar noch 2004 abge-



geschlossen wurden, bei denen der vereinbarte Versicherungsbeginn aber erst nach dem 31. März 2005 liegt, kommt steuerlich der Vertragsabschluss zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem die Versicherung beginnt.

Vertragsänderungen bei Altverträgen

Ob im Falle von bereits bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsanpassungen in vollem Umfange ein Altvertrag vorliegt, hängt davon ab, ob die vereinbarten Beitragsanpassungen als rechtsmissbräuchlich einzustufen sind (BMF 22.8.2002, BStBl 2002 I S. 827, Rz. 38). Ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten liegt insbesondere dann nicht vor, wenn die Beitragserhöhung pro Jahr 20 Prozent des bisherigen Beitrags nicht übersteigt. Im Falle einer Beitragserhöhung pro Jahr um mehr als 20 Prozent handelt es sich nicht um einen Gestaltungsmissbrauch, wenn

- die jährliche Beitragserhöhung nicht mehr als 250 Euro beträgt
- der Jahresbeitrag bis zum fünften Jahr der Vertragslaufzeit auf nicht mehr als 4.800 Euro angehoben wird und der im ersten Jahr der Vertragslaufzeit zu zahlende Versicherungsbeitrag mindestens 10 Prozent dieses Betrages ausmacht
- der erhöhte Beitrag nicht höher ist, als der Beitrag, der sich bei einer jährlichen Beitragserhöhung um 20 Prozent seit Vertragsabschluss ergeben hätte.

Ist die Erhöhung der Beitragsleistung als missbräuchlich einzustufen, sind die insgesamt auf die Beitragserhöhung entfallenden Vertragsbestandteile steuerlich als gesonderter neuer Vertrag zu behandeln. Der neue Vertrag gilt in dem Zeitpunkt als abgeschlossen, zu dem der auf den Erhöhungsbetrag entfallende Versicherungsbeginn erfolgt.

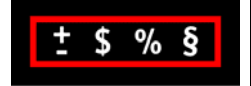
Hinweis: Wenn die Beitragshöhe in 2005 oder 2006 gesenkt wird und nunmehr die unschädlichen Grenzen nicht überschritten werden, ist kein Gestaltungsmissbrauch und steuerlich kein gesonderter neuer Vertrag anzunehmen.

Es wird nicht beanstandet, wenn das Versicherungsunternehmen als Einnahmen aus einem Vertrag, für den auf Grund einer Vertragsänderung die Maßgaben für einen Alt- und einen Neuvertrag gelten, insgesamt die rechnermäßigen und außerrechnermäßigen Zinsen zu Grunde legt, wenn der Steuerpflichtige dem zugestimmt hat. Das Halbeinkünfteverfahren ist für den „neuen Vertrag“ entsprechend anzuwenden.

Vertragsschluss im Namen eines minderjährigen Kindes

Fälle, in denen Eltern für ihr minderjähriges Kind einen Versicherungsvertrag vor dem 31. Dezember 2004 abschließen, so dass das Kind Versicherungsnehmer wird, sind folgendermaßen zu behandeln:

Der Vertrag bedarf der Genehmigung des Familiengerichts, wenn durch den Vertrag der Minderjährige zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird und das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach dem Eintritt der Volljährigkeit fortauern soll. Solange keine Genehmigung erteilt wurde, ist das Rechtsgeschäft schwebend unwirksam. Eine Genehmigung wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück und dann gilt der Vertrag als noch in 2004 geschlossen.



Wird die Genehmigung nicht erteilt und erfolgt eine Rückabwicklung des Leistungsverhältnisses, sind die in den Rückabwicklungsansprüchen enthaltenen Zinsanteile nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu versteuern.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Lebensversicherung:

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht
Prof. Dr. Jochen Axer

Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer
Hans-Helmuth Delbrück

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Frank S. Diehl

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de